



## Antrag

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Abgeordneten des SSW

### Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 25. September 2020 ([*einsetzen: Fundstelle*]), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender neuer § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Teilnahme an Ausschusssitzungen per Videokonferenz

Personen, die dem Landtag nicht angehören, kann die Möglichkeit eröffnet werden, zur öffentlichen Sitzung eines Ausschusses per Videokonferenz zugeschaltet zu werden. § 16 Absatz 5 bleibt unberührt.“

2. Nach § 17 a wird folgender neuer § 17 b eingefügt:

„§ 17 b

Zulässigkeit von Telefon- und Videokonferenzen in außergewöhnlichen Fällen

- (1) In außergewöhnlichen Fällen, in denen ein Zusammentreffen des Ausschusses an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert ist, können öffentliche Ausschusssitzungen bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen im Wege einer Telefonkonferenz oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Ausschusses

ses dem widerspricht. Die Ausschusssitzungen können auch so durchgeführt werden, dass einzelne Mitglieder des Ausschusses oder weitere Personen per Telefon- oder Videokonferenztechnik zugeschaltet werden.

- (2) Telefon- und Videokonferenzen dienen ausschließlich der Übermittlung von und dem Austausch über Informationen, die den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Ausschusses betreffen. Videokonferenzen können auch für die Anhörung von Sachverständigen durchgeführt werden. Beschlussfassungen sind im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen nicht zulässig. Die Tagesordnung gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Ausschusses der Durchführung der Sitzung als Konferenz widersprochen hat.
- (3) Bei der Durchführung von Telefon- oder Videokonferenzen genügt es, wenn der Öffentlichkeit der Zugang ausschließlich durch elektronische Übermittlungswege gewährt wird.“

3. Nach § 18 wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Beschlussverfahren

- (1) Die Ausschussvorsitzenden können in außergewöhnlichen Fällen, in denen ein Zusammentreffen des Ausschusses an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert ist, Abstimmungen und Beschlussfassungen über Verfahrensfragen außerhalb einer Sitzung im schriftlichen oder elektronischen Beschlussverfahren durchführen. § 61 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Ein schriftliches oder elektronisches Beschlussverfahren ist nicht zulässig, wenn ein Mitglied des Ausschusses dem widerspricht.
- (2) Jedem Mitglied des Ausschusses ist einzeln die entsprechende Vorlage zu übermitteln, einschließlich einer Fristsetzung für Rückäußerungen. Die Frist soll mindestens 48 Stunden betragen. Eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung. Einzelheiten für die Durchführung des schriftlichen oder elektronischen Beschlussverfahrens regelt der Landtagspräsident im Benehmen mit dem Ältestenrat.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses informiert über das Ergebnis des Beschlussverfahrens.“

**Begründung:**

***Zu 1. Teilnahme an Ausschusssitzungen per Videokonferenz (§ 16 a)***

Das Mittel der Videokonferenz erlaubt es, Sachverständigen und anderen Personen, die dem Landtag nicht angehören, auch dann die Teilnahme an einer Ausschusssitzung zu ermöglichen, wenn sie nicht persönlich anwesend sein können. Dies gilt für Regierungsmitglieder auch dann, wenn sie zwar ein Abgeordnetenmandat innehaben, zu der Sitzung aber in ihrer Funktion als Mitglied der Landesregierung zugeschaltet

werden sollen. Diese Möglichkeit soll den Ausschüssen des Landtags für ihre öffentlichen Sitzungen eröffnet werden. Vertrauliche Inhalte oder schützenswerte öffentliche und private Belange können dagegen nicht zuverlässig in einer Videokonferenz behandelt werden.

Da durch eine Zuschaltung einzelner Personen, die dem Landtag nicht angehören, vom Grundsatz der Präsenzsitzung der Ausschüsse nicht abgewichen wird, besteht kein Grund, diese Möglichkeit auf außergewöhnliche Fälle, in denen ein Zusammenreffen des Ausschusses an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert ist, zu beschränken. Zudem bleibt das Zitierrecht aus Art. 27 Abs. 1 LV i. V. m. § 16 Abs. 5 GO-LT hiervon unberührt.

Es müssen allerdings technische Voraussetzungen vorliegen, die gewährleisten, dass alle Personen, die an einer öffentlichen Ausschusssitzung teilnehmen, die Stellungnahmen, Berichte oder sonstigen Beratungsbeiträge der zugeschalteten Person ungehindert zur Kenntnis nehmen können. Dies setzt die technische Zuverlässigkeit in Bild und Ton voraus. Zudem müssen die allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit der Informationstechnik erfüllt sein.

## **Zu 2. Video- und Telefonkonferenzen (§ 17 b)**

### **Absatz 1:**

Im Rahmen der noch nicht überwundenen Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass die Durchführung von Ausschusssitzungen unter bestimmten Umständen nur unter erheblich erschwerten Bedingungen möglich ist. Absatz 1 ermöglicht es daher, in solch außergewöhnlichen Fällen abweichend von dem weiterhin bestehenden Regelfall der Präsenzsitzung Ausschusssitzungen auch im Wege einer Telefonkonferenz oder Videokonferenz durchzuführen. Die Konferenzen sind ausschließlich bei öffentlichen Ausschusssitzungen möglich. Vertrauliche Inhalte oder schützenswerte öffentliche und private Belange können nicht zuverlässig in einer Telefon- oder Videokonferenz behandelt werden. Es müssen die technischen Voraussetzungen zuvor geschaffen sein, also beispielsweise die Zugänglichkeit für die Mitglieder des Ausschusses und auch für weitere Abgeordnete, die entsprechend der Geschäftsordnung an einer Ausschusssitzung teilnehmen wollen, sowie für die Öffentlichkeit (jedenfalls in angemessenem Umfang), die technische Zuverlässigkeit in Ton und Bild sowie die allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit der Informationstechnik. Die Durchführung ist nicht zulässig, wenn ein Mitglied des Ausschusses widerspricht. In diesem Fall ist eine Präsenzsitzung durchzuführen.

Eine solche Konferenzschaltung kann unter den genannten Voraussetzungen als vollständig virtuelle Sitzung durchgeführt werden, bei der sämtliche Teilnehmer von ihren individuellen Endgeräten zugeschaltet sind. Es soll aber auch die Möglichkeit einer hybriden Sitzungsgestaltung bestehen, bei der eine Sitzung mit teilweiser Präsenz in einem Sitzungssaal stattfindet, aber einzelne Mitglieder des Ausschusses, weitere Abgeordnete oder Regierungsvertreter per Telefon- oder Videokonferenztechnik zugeschaltet werden.

**Absatz 2:**

Die ausnahmsweise Möglichkeit zur Verwendung von Telefon- oder Videokonferenztechnik soll vorrangig den Informationsfluss zwischen Landesregierung bzw. dem zuständigen Ministerium und dem Parlament ermöglichen; sie soll ausdrücklich auch für Anhörungen gelten. Eine Beschlussfassung im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen ist nicht vorgesehen, da technische oder organisatorische Restriktionen zu einer Beeinträchtigung der Rechte der Abgeordneten führen könnten und nach derzeitigem Stand nicht sichergestellt ist, dass die zu einer Ausschusssentscheidung führende Stimmabgabe jeweils zuverlässig zugeordnet und dokumentiert wird. Die für die Ausschusssitzung vorgesehene Tagesordnung gilt als genehmigt, wenn der Durchführung der Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz kein Ausschussmitglied widersprochen hat.

**Absatz 3:**

Die Schleswig-Holsteinische Landesverfassung legt – anders als das Grundgesetz und andere Länderverfassungen – ausdrücklich die Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen als *Regelfall* fest (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 LV). Unter *Öffentlichkeit* in diesem Sinne ist im Ausgangspunkt die *Saalöffentlichkeit* zu verstehen, die es den physisch anwesenden Zuschauern einer Präsenzsitzung – darunter auch den anwesenden Medienvertretern – ermöglicht, sich selbst unmittelbar einen umfassenden, ungefilterten Eindruck vom Geschehen im Sitzungssaal zu verschaffen. Der Zugang zu einer Videokonferenz kann diesen Eindruck nicht ersetzen; das gilt erst recht für eine Telefonkonferenz, der bereits das visuelle Element fehlt. Wird davon ausgegangen, dass Ausnahmen von der so verstandenen Öffentlichkeit nicht nur für bestimmte Verhandlungsgegenstände beschlossen werden können (vgl. Art. 23 Abs. 3 Satz 3 LV), sondern in Ausnahmesituationen auch unabhängig vom Inhalt des jeweiligen Beratungsgegenstandes möglich sind, so hat die Corona-Pandemie gezeigt, dass physische Präsenzsitzungen von Ausschüssen ausnahmsweise ausgeschlossen oder jedenfalls nicht zumutbar sein können. Wenn in einer solchen Ausnahmesituation Präsenzsitzungen mit Saalöffentlichkeit nicht stattfinden können, entspricht es jedenfalls dem Zweck der Verfassungsregelung, die Öffentlichkeit in reduzierter Form bestmöglich herzustellen. Diesen Zweck verfolgt Absatz 3, wonach der Öffentlichkeit der Zugang jedenfalls durch elektronische Übermittlungswege gewährt werden muss. Hierfür kommen bspw. Instrumente wie ParlaRadio (als akustische „Öffentlichkeit“ bei Telefonkonferenzen) und ggf. technische Maßnahmen für einen passiven Zugang zu Videokonferenzen - gewissermaßen als „virtueller Zuschauerraum“ - in Betracht. Wenn solche Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, fehlt es an den technischen Voraussetzungen für die Durchführung solcher Konferenzen im Sinne von Absatz 1. Es muss allerdings, analog zur realen Saalöffentlichkeit, kein zahlenmäßig unbegrenzter Zugang für die Öffentlichkeit ermöglicht werden.

**Zu 3. Schriftliches Beschlussverfahren (§ 18 a)****Absatz 1:**

Zur Aufrechterhaltung und Weiterführung der parlamentarischen Abläufe kann es erforderlich sein, reine Verfahrensbeschlüsse z. B. über schriftliche und mündliche Anhörungen von Sachverständigen, Terminabsprachen, Behandlung von Unterlagen, zu ermöglichen. In Ergänzung zur Möglichkeit der Durchführung von Telefon- und Videokonferenzen wird daher ein schriftliches oder elektronisches Beschlussverfahren für solche Abstimmungen und Beschlüsse vorgesehen. Auch diese Regelung setzt das Vorliegen eines näher definierten außergewöhnlichen Falls voraus und knüpft damit an die durch die Corona-Pandemie verursachten erschwerten Bedingungen an.

**Absatz 2:**

Der Absatz beschreibt Grundsätze des Verfahrens. Wichtig ist, dass die Abgabe der Erklärung durch die einzelnen Ausschussmitglieder authentifiziert und dokumentationsicher erfolgt. Einzelheiten soll insoweit der Landtagspräsident im Benehmen mit dem Ältestenrat regeln.

**Absatz 3:**

Nach Abschluss des Beschlussverfahrens informiert der Ausschussvorsitzende die Ausschussmitglieder, das Parlament und die Öffentlichkeit über das Ergebnis.

Tobias Koch  
und Fraktion

Dr. Ralf Stegner  
und Fraktion

Burkhard Peters  
und Fraktion

Christopher Vogt  
und Fraktion

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW